

Ilse - Middendorf - Institute für den Erfahrbaren Atem®

Viktoria-Luise-Platz 9, D- 10777 Berlin • Postweg 23, D- 64760 Oberzent - Falken-Gesäß
Gemeinsames Büro: H. Langguth, Postweg 23, D-64760 Oberzent - Falken-Gesäß
www.erfarbarer-atem.de - ateminstitut@web.de - Tel.: 06068 - 912026

Informationen für Intensivkurs und Ausbildung

1. MitarbeiterInnen.

Hiltrud Lampe, Muskauer Str. 35, 10997 Berlin, Tel.: 030 - 615 29 11
Email: Hiltrud.Lampe@nexus.de

Michael Maar, Naunynstraße 20, 10997 Berlin, Tel.: 0176-57178228
Email: michaelmaar@web.de

2. Fächer/Unterrichtszeiten/Termine: Siehe beiliegenden Stundenplan u. Vertrag.
Die formale Dauer des Intensivkurses beträgt 18 Monate. Die tatsächliche Zeitspanne, in denen die sechs Termine liegen, kann kürzer sein.

3. Unterrichtsleitung. Damit Sie unterschiedliche „Handschriften“ kennenlernen können, wechseln wir die Unterrichtsleitung in den Fächern von Zeit zu Zeit.

4. Einzelbehandlungen

Die Einzelbehandlungen werden individuell vereinbart.
Etwa 10% der vorgesehenen Einzelbehandlungen sind für gelegentlich erforderliche Gespräche, Besprechungen von schriftlichen Arbeiten (Stufe 2) usw. vorgesehen.

Sie können Ihre/n Behandler/in in begründeten Fällen wechseln. Dann sollten Sie zuerst darüber mit der/dem bisherigen BehandlerIn sprechen, ehe Sie Kontakt mit anderen BehandlerInnen aufnehmen.

In der Stufe 2 behandeln gelegentlich auch Sie die AusbilderInnen (statt diese Sie).

5. Kostenlose Teilnahme an Grundkursen innerhalb der Stufe 1 + 2.

Sofern Plätze frei sind, können Sie an beliebig vielen Grundkursen im Institut in **Berlin und Beerfelden** kostenlos teilnehmen. An Aufbaukursen für € 70,- .

Grundkurse sind für TeilnehmerInnen gedacht, die noch keinen oder erst wenige Kurse besucht haben. Der Unterricht richtet sich nach deren Bedürfnissen und Interessen. Deshalb sind Sie als Gast in diesen Kursen willkommen. Dabei freuen wir uns, wenn Sie den anderen Kursteilnehmern bei der Orientierung im Institut behilflich sind und uns in einem Wochenendkurs beim Teekochen unterstützen. Es ist für das Gelingen eines Kurses hilfreich, wenn Sie bei Partnerarbeiten – wenn die Teilnehmerzahl ungerade ist – zurückstehen und sich in Ihren Äußerungen über Ihre Erfahrungen während der Atemarbeit ein wenig an den Stand der anderen TeilnehmerInnen anpassen.

Ab Beginn der Stufe 2 ist es für Sie wichtig, die Kurse auch unter pädagogischen Gesichtspunkten mitzumachen: was sagt und zeigt die Lehrerin/der Lehrer, wie arbeiten die Beginnenden, wie ist der Aufbau der Stunden etc. Wenn die Zeit es erlaubt sind wir gerne zu einem pädagogischen Nachgespräch bereit.

Die kostenlose Teilnahme an Grundkursen während der Ausbildung ist laut Vertrag daran gebunden, dass "Plätze frei sind". Grundkurse bieten wir für "Anfänger" an und richten deshalb die Inhalte und die Art der Vermittlung entsprechend aus. Nach unseren Erfahrungen ist dieses Konzept für die Kursleiter umso schwieriger durchzuführen, je mehr bereits im Atem Erfahrene, im Verhältnis zu den "Anfängern", daran teilnehmen. Wir möchten deshalb, dass der Anteil von Auszubildenden maximal 50% beträgt. Bei einem Kursus von z.B. 10 TeilnehmerInnen wären also maximal fünf Plätze für Auszubildende frei.

Es kam allerdings schon vor, dass sich viele Auszubildende sehr frühzeitig für einen Kursus anmeldeten, so dass ihr Anteil kurz vor Kursusbeginn über 50% lag. In einem solchen Fall muss ich aus oben genannten Gründen so vielen Auszubildenden die Teilnahme - und dies ggf. recht kurzfristig - absagen, dass deren Anzahl maximal 50% beträgt. Anmeldungen von Auszubildenden, die bereits eine Fahrkarte und Unterkunft gebucht haben, werde ich nicht absagen. Ich bitte die in Berlin wohnenden um Verständnis.

Die Anmeldung von Auszubildenden muss ich auch stornieren, wenn die maximale Teilnehmerzahl von 18 erreicht wird und noch weitere "Anfänger" an dem betreffenden Kursus teilnehmen wollen.

Organisatorisch ließen sich solche Stornierungen vermeiden, wenn ich Anmeldungen von Auszubildenden erst kurz vor Kursusbeginn annehmen würde. Der Nachteil einer solchen Praxis liegt u.a. in der damit verbundenen Planungsunsicherheit für die Auszubildenden, weshalb ich eine solche Regelung nicht einführen möchte.

6. Telefon im Institut: Sie können im Institut **kostenlos** in das deutsche **Festnetz** sowie **alle Handynetze innerhalb Deutschlands** telefonieren.

Das Telefon (neben dem Kopierer) kann angerufen werden: 0 30 – 21 91 58 42. Telefonate zu gebührenpflichtigen Diensten und ins Ausland sind nicht möglich.

Stufe 2

7. Protokolle

Wir raten Ihnen, ein persönliches Protokoll zu führen. Dabei sollten Sie nicht während der Stunde mitschreiben, sondern in etwa 3 bis 5 Minuten nach dem Unterricht (oder abends) nur kurz notieren, was im Gedächtnis "hängen geblieben" ist, denn nur das haben Sie erfahren und nur das ist wirksam.

In den Stunden Atem und Bewegung, Atembehandlung und Vokal werden Protokolle angefertigt, die alle als Kopie erhalten. Beispiele von Protokollen zeigen Ihnen die Mitarbeiter.

8. Schriftliche Arbeiten

- **Brief an eine reale oder gedachte Person** „Meine Erfahrungen in der Atemarbeit in der Stufe 1“.
(1,5-2 Seiten, zu Beginn der Stufe 2)

- **„Haltung und Aufrichtung im Erfahrbaren Atem“**
(ca. 10 Seiten , zur Zwischenprüfung 9. Woche)
- **„Mein Atemrhythmus im Erfahrbaren Atem“**
(3 Seiten , 14. Woche)
- **Abschlussarbeit** (es werden Themenvorschläge gemacht)
(ca. 30 Seiten , vor der Abschlussprüfung)

9. Üben außerhalb der (achtzehn) Ausbildungswochen

Wir empfehlen Ihnen, möglichst oft mit Ausbildungsteilnehmerinnen, als auch mit Freunden und Bekannten zu üben. Ferner kann mit AusbildungsteilnehmerInnen anderer Seminare (aus Berlin und Beerfelden) geübt werden.

Für derartige Übungs-Behandlungen (und später Übungs-Kurse) sollten Sie grundsätzlich kein Honorar verlangen und auf den Übungscharakter hinweisen. Dies ist auch deshalb erforderlich, damit die Betreffende weiß, dass das was sie dabei erlebt, noch nicht die eigentliche Atemarbeit ist. Auch wäre es gegenüber ausgebildeten KollegInnen unfair, bereits während der Ausbildung (ggf. für weniger Geld) zu arbeiten.

10. Andere Therapien und Arbeitsweisen während der Ausbildung (Stufe 2)

Das im Folgenden Ausgeführte gilt für die unterschiedlichsten Therapieformen, Arbeitsweisen, Atemweisen und Meditationsformen usw., auch wenn wir jetzt nur das Wort "Therapieformen" verwenden. Die Ausbildung zur AtemtherapeutIn /-pädagogin auf dem Gebiet des Erfahrbaren Atems stellt immer auch eine intensive Therapie dar. Wie bei jeder anderen Therapie gilt auch hier der Grundsatz, dass nicht zwei oder mehrere Therapieformen (bzw. Therapeuten) gleichzeitig besucht werden können. Dies gilt selbst dann, wenn zwei Therapien oder Arbeitsweisen das gleiche Ziel haben. Oft sind jedoch die Wege verschieden und der/die Auszubildende, der/die noch nicht den vollen Überblick hat bzw. haben kann, gerät dadurch leicht in Widerspruch und Widerstände gegenüber einer der Therapien bzw. TherapeutInnen.

Wir bitten Sie deshalb mit uns zu sprechen, wenn sie vorhaben sollten, eine andere Therapie neben der Ausbildung zu machen.

11. Prüfungen

Die Zwischenprüfung findet i.a. in der 9. Ausbildungswoche statt.

Die Abschlussprüfung findet i.a. in der 18. Ausbildungswoche (= letzte Ausbildungswoche) statt.

Abschlussprüfung (mit Abschlusszeugnis)

Es liegt im Charakter einer eher künstlerischen denn therapeutisch/pädagogischen Ausbildung, deren Schwerpunkt auf (nonverbalen) Erfahrungen und der Entwicklung eines Empfindungsbewusstseins liegt, dass diese Erfahrungen und Fähigkeiten nicht objektivierbar und prüfbar sind. Nur die AusbilderInnen sind aufgrund der täglichen therapeutisch -pädagogischen und individuellen Arbeit mit den Auszubildenden in der Lage, deren Fortschritt und Eignung zur Atemtherapeutin zu beurteilen. An Hand des Atemgeschehens können die AusbilderInnen beurteilen, ob der/die Auszubildende die notwendigen inneren Erfahrungen gemacht hat und ob sein/ihr Empfindungsbewusstsein genügend gewachsen ist. Die AusbilderInnen behalten es sich deshalb vor, eine/n Auszubildenden nicht zur Prüfung zuzulassen, ohne dafür objektiv nachprüfbar Kriterien aufzeigen zu müssen.

Trotz des oben Ausgeführten, schließen wir die Ausbildung mit einer Prüfung ab, da Personen, die die Besonderheiten einer solchen Atemausbildung nicht kennen, eine Ausbildung ohne Prüfungsabschluss ggf. nicht anerkennen. - Intern ist es eine Arbeitszusammenfassung. Diese findet i.a. an ein oder zwei Tagen innerhalb der letzten Ausbildungswoche statt.

12. Zur Berufsbezeichnung (nach Abschluss der Stufe 2)

Unter einer therapeutischen Tätigkeit versteht man im Sinne des Heilpraktiker-gesetzes jene, die eine Anamnese und eine Diagnose stellt, (mit den der Methode zugrunde liegenden Diagnosemöglichkeiten) und aufgrund der Anamnese und der Diagnoseergebnisse die therapeutischen Maßnahmen trifft. Wir arbeiten nicht in diesem Sinne (also im Sinne des Heilpraktikergesetzes) therapeutisch, wohl aber in einem Sinne, die die vorhandenen Gesetze noch nicht berücksichtigen, denn obwohl wir keine Anamnese und Diagnose erstellen, wirkt unsere Arbeit im Klienten heilerisch. Heilversprechen dürfen wir aber weder formal noch sinngemäß geben.

Da der Begriff "TherapeutIn" gesetzlich nicht geschützt ist, somit auch nicht der Begriff "AtemtherapeutIn", können Sie sich unter Berücksichtigung des oben gesagten "AtemtherapeutIn" nennen, ohne deshalb "hochzustapeln". Zulässig ist selbstverständlich auch der Begriff "AtempädagogIn".

13. Markenzeichen

Die werbende Verwendung des Namens „**Middendorf**“, sei es in der Berufsbezeichnung, oder in Seminarankündigungen usw. ist nur zulässig, wenn Sie durch Helge Langguth ein sog. „Markenzeichen“ beantragen. Sie erhalten es, wenn Sie sich verpflichten, einmal pro Jahr eine Fortbildung im Erfahrbaren Atem zu besuchen und nach dem Berufsbild und der Standortbestimmung der BEAM zu arbeiten (siehe www.atem-beam.de).

14. Steuerliche Absetzbarkeit der Ausbildungskosten

Bitte konsultieren Sie einen Steuerberater, da sich die hier genannten Fakten ständig ändern!

- a) als erste Berufsausbildung
- b) als Umschulung nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung
- c) als zweite Berufsausbildung, sofern keine „Fortbildung in einem ausgeübten Beruf“ vorliegt bzw. vom Finanzamt anerkannt wird
- d) als Fortbildung in einem ausgeübten Beruf

Zu a) Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BFH, IV R 33/01) können Sie die gesamten Kosten (inklusive Fahrkosten und Unterbringungskosten) vortragen und mit späteren Einkünften aus Ihrer Tätigkeit als AtempädagogIn/therapeutIn verrechnen.

Zu b) Umschulungskosten sind als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften (aus nichtselbstständiger Arbeit) oder als Betriebsausgaben (bei selbstständiger Arbeit) voll abziehbar (inklusive Fahrkosten und Unterbringungskosten) - (BFH, IV 120/1). Voraussetzung: Sie wechseln tatsächlich den Beruf und Ihre Einnahmen erzielen Sie dann als AtemtherapeutIn-/pädagogIn. Beispiel (BFH, IV R 44/01): eine Bilanzbuchhalterin konnte die Umschulung zur Heilpraktikern voll absetzen.

Zu c) Es können bis max. € 4.000,- pro Jahr abgesetzt werden.

Zu d) Üben Sie einen Heil- oder Heilhilfsberuf aus, können Sie die Ausbildung als „Fortbildung in einem ausgeübten Beruf“ voll (inklusive Fahrtkosten und Unterbrin-

gungskosten) absetzen. Allerdings muss in diesem Fall Mehrwertsteuer gezahlt werden.

15. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2.3.04

Das Bundesverfassungsgericht hat am 2.3.2004 (AZ: 1 BvR 784/03) zugunsten der Heiler entschieden: **„Wer die Selbstheilungskräfte des Patienten durch Handauflegen aktiviert und dabei keine Diagnosen stellt, benötigt keine Heilpraktikererlaubnis.“**

Voraussetzung für das Heilen ohne Heilpraktikererlaubnis ist aber, dass der Heiler den Patienten schriftlich darauf hinweist, dass seine Tätigkeit die Tätigkeit des Arztes nicht ersetzt. Dieser Hinweis kann entweder als Merkblatt dem Patienten vor Behandlungsbeginn übergeben werden oder auf einem gut sichtbaren Aushang im Behandlungszimmer stehen.

Aus dem Urteil: „Der Beschwerdeführer beantragte im Juni 2000 eine behördliche Erlaubnis zur Ausübung seiner Tätigkeit, die er als geistiges Heilen wie folgt beschreibt: Er versuche die Seele des Kranken zu berühren. Mit Hilfe seiner Hände übertrage er positive Energien auf das Zielorgan und aktiviere dadurch die Selbstheilungskräfte seiner Klienten. Er erstelle weder Diagnosen, noch verschreibe er Medikamente oder verwende medizinische Geräte. Heilungsversprechen gebe er nicht ab. Er rate den Kranken dringend dazu, weitere Hausärzte und Spezialisten zu konsultieren. Nach seiner Auffassung benötigt er hierfür keine Heilpraktikerprüfung.“ (Auszug aus dem Text des Urteils).

Diese Definition des Beschwerdeführers kann sinngemäß auf die Arbeit mit dem erfahrbaren Atem übertragen werden. - Wir versuchen den Atem des Klienten (und seine Seele) zu „berühren“. Mit Hilfe der Hände sprechen wir ihn über den Atem an („Atemgespräch“) und aktivieren so letztlich auch seine Selbstheilungskräfte.

Wer ganz sicher gehen will, sollte einen Aushang im Behandlungszimmer anbringen. Der Aushang bzw. das Merkblatt könnte folgenden Wortlaut haben:

1. Es werden keine Beratungen, Diagnosen, Therapien oder Behandlungen ihm heilkundlichen Sinne durchgeführt oder sonst Heilkunde im gesetzlichen Sinne ausgeübt.
2. Mir ist bekannt, dass Frau..... über keinerlei medizinische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und daher für mich auch nicht der Eindruck entsteht, dass eine heilkundliche Beratung oder Behandlung durchgeführt wird.
3. Mir ist ferner bekannt, dass die Atembehandlung eine ärztliche Beratung oder Behandlung nicht ersetzen kann. Sofern ich mich gerade in ärztlicher Behandlung befinde, wurde ich darauf hingewiesen, dass diese nicht unter-oder abgebrochen werden soll bzw. dass ich mich bei Anzeichen einer Erkrankung an einen Arzt oder Heilpraktiker wenden soll.
4. Die Entwicklung des Atems und die Stärkung der Selbstheilungskräfte im Sinne einer ganzheitlichen Lebensweise sind nicht zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten gedacht und mir ist daher bewusst, dass eine Heilung im medizinischen Sinne nicht stattfinden kann.
5. Ich kann die Behandlung jederzeit beenden bzw. die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ablehnen.

16. Juristische Einordnung der Begriffe „Therapie“, „behandeln“ und „Behandlung“

Seit ca. 15 Jahren weisen wir in der Ausbildung darauf hin, dass von Gerichten die Bezeichnungen „behandeln“ und „Behandlung“ in der beruflichen Tätigkeit (z.B. von Pädagogen), die nicht Arzt oder Heilpraktiker sind, nicht beanstandet werden, sofern der Behandler nicht Beratungen, Diagnosen, Therapien oder Behandlungen im heilkundlichen Sinne durchführt. Das Wort „behandeln“ kann nicht von einer Berufsgruppe allein in Anspruch genommen oder geschützt werden. Der Anstreicher z.B. behandelt die Wände mit Farbe.

Ebenfalls wird die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Begriffe „Therapie“ bzw. „Atemtherapie“ immer wieder an uns gestellt. Weder die Berufsbezeichnung „Therapeut“ noch die des „Atemtherapeuten“ sind gesetzlich geschützt. Dies bedeutet: jeder, völlig unabhängig von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten, kann sich Therapeut (oder Atemtherapeut) nennen. Er darf bei seiner Tätigkeit jedoch nicht den Eindruck erwecken, er heile oder therapiere ihm heilkundlichen Sinne. So ist es zum Beispiel sinnvoll und zulässig, in Sachregistern, Branchenbüchern usw. auch unter Atemtherapie zu firmieren, da kaum jemand unter Atempädagogik sucht.

Oberzent, den 24.03.2019

Helge Langguth